

Strahlenschutzverordnung (Stand: Referentenentwurf Bundesrat 19.10.2018 mit Änderungen durch Bundesrat)

Teil 6 – Schlussbestimmungen; Kapitel 2 - **Übergangsvorschriften** (§§ 185 bis 200) „für den einfach lesbaren Gebrauch“

§	VO-Text	„Lesbare Deutung“
<p>§ 185 Bauartzulassung (§§ 16 bis 26)</p>	<p><i>Satz 1:</i> Für bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthalten und die gemäß § 208 Absatz 2, Absatz 3 zweiter Teilsatz oder Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes weiterbetrieben werden, hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, diese Vorrichtungen entsprechend § 25 Absatz 4 Satz 1 alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen zu lassen.</p> <p><i>Satz 2:</i> Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, ist die Dichtheit spätestens bis zum 30. Juni 2019 (Bundesrat) 31.12.2021 prüfen zu lassen. Bundesrat: Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Aktivität der in der Vorrichtung enthaltenen Stoffe unterhalb der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 liegt.</p>	<p>Sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind: Vorrichtungen alle 10 Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen lassen.</p> <p>Ist Bauartzulassung am 31.12.2018 seit mehr als 10 Jahren ausgelaufen: Dichtheitsprüfung bis spätestens 31.12.2021 erforderlich! BAZ Quellen mit Aktivitäten < FG (neu) müssen nicht geprüft werden.</p>
<p>§ 186 Rückstände (§ 29)</p>	<p>Eine nach § 98 Abs. 1 Satz 1 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung erteilte Entlassung gilt als Entlassung nach § 29 fort, wenn die nach § 29 Absatz 3 für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30.01.2019 ihr Einvernehmen erteilt.</p>	<p>Nach bisheriger StrlSchV erteilte Entlassung von Rückständen gilt fort, wenn die zuständige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30.01.2019 ihr Einvernehmen erteilt.</p>
<p>§ 187 Freigabe (§§ 31 bis 42)</p>	<p>(1) Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe, bei der die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung zugrunde gelegt wurden, gilt</p>	<p>Die erteilte „uneingeschränkte Freigabe“ (bei Einhaltung 10 µSv/Kalenderjahr) von festen und flüssigen Stoffen gilt fort nach Maßgabe, dass die Werte der neuen Anlage 4 Tab. 1 Sp. 3 ab dem 01.01.2021 eingehalten werden.</p>

	<p>als Freigabe nach § 33 i. V. m. § 35 mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 ab dem 1.1.2021 einzuhalten sind.</p>	<p>Bis dahin sind bei Bestandsgenehmigungen die Freigabewerte der alten StrlSchV anzuwenden</p>
	<p>(2) Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 1 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe, bei der gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 der Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums im Einzelfall geführt worden ist, gilt als Freigabe nach § 33 i. V. m. § 37 fort.</p>	<p>Die erteilte „Freigabe mit Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums im Einzelfall“ gilt fort.</p>
	<p>(3) Eine nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b), c) oder d) oder nach Nummer 2 Buchstabe a), b), c) oder d) der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt als Freigabe nach § 33 in Verbindung mit § 36 fort.</p>	<p>Die erteilte „uneingeschränkte Freigabe“ (bei Einhaltung 10 µSv/Kalenderjahr) von</p> <p>a) Stoffen, b) Bauschutt und Bodenaushub, c) Bodenflächen, d) Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwertung</p> <p>und die erteilte „Freigabe“ von</p> <p>a) festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien, b) Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage, c) Gebäuden zum Abriss, d) Metallschrott zur Rezyklierung</p> <p>gilt fort.</p>
	<p>(4) Feststellungen nach § 29 Absatz 6 Satz 1 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, die bis zum 31.12.2018 getroffen wurden, gelten fort.</p>	<p>Behördliche Feststellungen, ob bestimmte Voraussetzungen des § 29 Absatz 2 der bisherigen StrlSchV (zu den Freigabekriterien) vorliegen, gelten fort.</p>
	<p>(5) Für eine Freigabe nach § 33 i. V. mit § 35, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020 erteilt wird, gelten bis zum 31.12.2020 die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung und ab dem 1.1.2021 die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3.</p>	<p>Freigabe, zwischen 01.01.2019 und 31.12.2020 erteilt: Bis zum <u>31.12.2020</u> gelten die Werte der bisherigen Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 (uneingeschränkte Freigabe; feste u. flüssige Stoffe) der bisherigen StrlSchV fort.</p> <p><u>Erst ab dem 1.1.2021</u> gelten die neuen Werte der Anlage 4</p>

		Tab. 1 Spalte 3.
	<p>(6) <i>Freigaberegulungen, die bis zum 31.12.2018 in</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Genehmigungen nach §§ 6, 7 oder § 9 des AtG, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben,</i> 2. <i>einer Genehmigung nach § 7 oder § 11 Absatz 2 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder</i> 3. <i>einem gesonderten Bescheid nach § 29 Absatz 4 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung,</i> <p><i>erteilt worden sind und bei denen die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung zugrunde gelegt wurden, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 ab dem 1.1.2021 einzuhalten sind.</i></p>	<p>Freigaberegulungen, die in bisherigen Genehmigungen nach AtG¹ und nach bisheriger StrlSchV² auf der Basis der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 (uneingeschränkte Freigabe; feste u. flüssige Stoffe) der bisherigen StrlSchV getroffen wurden, gelten fort nach Maßgabe, dass die neuen Werte aus Anlage 4 Tab. 1 Spalte 3 <u>ab dem 01.01.2021</u> eingehalten werden.</p>
<p>§ 188 Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes (§§ 44 und 45)</p>	<p>(1) <i>Für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, eine Röntgeneinrichtung oder einen genehmigungsbedürftigen Störstrahler, die oder der bereits vor dem 31.12.2018 von mehreren SSV betrieben wurde, ist der Vertrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1 bis zum 31.12.2019 abzuschließen.</i></p> <p><i>Satz 1 gilt entsprechend für den vor dem 31.12.2018 genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen.</i></p>	<p>Bei mehreren SSV, die folgende Anlagen gemeinsam nutzen und diese bereits genehmigt/angezeigt sind: Anlage ..., RÖE oder Störstrahler: Vertragsabschluss bis <u>31.12.2019</u>!</p> <p>Bei mehreren SSV und bereits genehmigtem Umgang mit radioaktiven Stoffen: Vertragsabschluss bis <u>31.12.2019</u></p>
	<p>(2) <i>Für Tätigkeiten, die vor dem 31.12.2018 aufgenommen wurden, muss die Strahlenschutzanweisung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 bis zum 1.1.2020 erstellt sein, wenn zuvor keine Strahlenschutzanweisung erforderlich war.</i></p> <p><i>Eine Strahlenschutzanweisung, die vor dem 31.12.2018 erstellt wurde, ist unter Berücksichtigung des § 45 Absatz 2 bis zum 1.1.2020 zu aktualisie-</i></p>	<p>Wenn bisher keine Strahlenschutzanweisung vorhanden war: Strahlenschutzanweisung erstellen bis zum <u>01.01.2020</u></p> <p>Wenn eine Strahlenschutzanweisung bereits vorhanden war, dann aktualisieren bis zum <u>01.01.2020</u></p>

¹ AtG; §§ 6, 7, 9: Gen. zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen; Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen

² StrlSchV; §§ 7, 11, 29: Gen. zum Umgang mit rad. Stoffen; Gen. für Betrieb von Anlagen...; Bescheid zur Festlegung des Verfahrens zur Erfüllung der Freigabe-Anforderungen

	ren.	
<p>§ 189 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz (§§ 47, 48 und 51)</p>	<p>(1) Satz 1: Für Strahlenschutzbeauftragte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem 1.8.2001 nach der StrlSchV in der bis zum 30.7.2001 geltenden Fassung bestellt wurden, oder 2. die vor dem 1.7.2002 nach der RöV in der bis zum 30.6.2002 geltenden Fassung bestellt wurden, <p>gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und bescheinigt nach § 47 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>Fachkundebescheinigung für SSB:</p> <p>SSB vor dem 1.8.2001 (StrlSchV) bzw. 1.7.2002 (RöV) bestellt: Fachkunde gilt fort.</p>
	<p>(1) Satz 2: Für Einzelsachverständige oder prüfende Personen einer Sachverständigenorganisation, die nach § 66 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung oder § 4a der RöV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung bestimmt wurden und die bis zum 31.12.2018 noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und bescheinigt nach § 47 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>Fachkundebescheinigung für Sachverständige (SV):</p> <p>SV, die bis zum 31.12.2018 noch als solche tätig waren: Fachkunde gilt fort.</p>
	<p>(1) Satz 3 und 4: § 48 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen gilt eine vor dem 31.12.2018 erteilte Fachkundebescheinigung als Bescheinigung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 fort.</p>	<p>Vor dem 31.12.2018 erteilte Fachkundebescheinigungen gelten fort.</p>
	<p>Bundesrat: Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen: (1a) Hat die zuständige Behörde nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, dass in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wurde, so gilt diese Feststellung als Feststellung nach § 47 Absatz 5 Satz 1 fort. Galt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden</p>	<p>Vor dem 31.12.2018 erteilte Feststellungen zu staatlich anerkannten Ausbildungen und entsprechenden Fachkunden gelten fort.</p>

	<p>Fassung als geprüft und bescheinigt, so gilt sie als geprüft und bescheinigt fort. § 48 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	
	<p>(2) Eine vor dem 31.12.2018 erteilte Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt als Bescheinigung nach § 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 fort.</p> <p>Hat die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung festgestellt, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, so gilt diese Feststellung als Zulassung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 fort.</p> <p>Galten erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 4 Satz 3 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gelten sie als geprüft und bescheinigt fort.</p> <p>§ 49 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse, vor dem 31.12.2018 erteilt: ⇒ Kenntnis-Bescheinigung gilt fort.</p> <p>Behördliche Feststellung, dass Kenntnisse mit Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, gilt fort.</p> <p>Für folgende Personen gelten Kenntnisse nach bisheriger StrlSchV fort, wenn eine behördliche Feststellung³ existiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärzte/Zahnärzte/Tierärzte ohne FK, mit Kenntnissen, unter Aufsicht und Verantwortung - Personen mit abgeschlossener sonstiger medizinischer Ausbildung, mit Kenntnissen, unter Aufsicht und Verantwortung - Tiermedizin: Personen mit Kenntnissen, unter Aufsicht und Verantwortung
	<p>Bundesrat: Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen: (2a) Hat die zuständige Behörde nach § 18a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung festgestellt, dass in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wurde, so gilt diese Feststellung als Feststellung nach § 49 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 5 Satz 1 fort. Galten die erforderlichen Kennt-</p>	<p>Vor dem 31.12.2018 erteilte Feststellungen zu staatlich anerkannten Ausbildungen und entsprechenden Kenntnissen gelten fort.</p>

³ Die Kenntnisse gelten als geprüft und bescheinigt, wenn die Behörde festgestellt hat, dass die Kenntnisse mit dem Bestehen der Abschlussprüfung dieses Kurses erworben werden können. (§ 30 Abs. 4 Satz 3 der bisherigen StrlSchV)

	<p>nisse im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als geprüft und bescheinigt, so gelten sie als geprüft und bescheinigt fort. § 49 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.“</p>	
	<p>(3) Vor dem 31.12.2018 von der zuständigen Stelle anerkannte Kurse zur Vermittlung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse gelten bis zum 31.12.2023 als anerkannt nach § 51 fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.</p>	<p>Bisherige anerkannte Kurse gelten bis zum 31.12.2023 als anerkannt fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.</p>
<p>§ 190 Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit Strahlenschutzbereichen (§§ 52 bis 59)</p>	<p>(1) Der Inhaber einer nach §§ 197 oder 198 des StrlSchG fortgeltenden Genehmigung, einer vor dem 31.12.2018 erteilten Genehmigung nach §§ 6, 7, 9 oder 9b des AtG oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des AtG sowie der Anzeigepflichtige einer nach §§ 199, 200 oder 210 des StrlSchG fortgeltenden Anzeige hat, sofern die Organ- Äquivalentdosis der Augenlinse 15 mSv im Kalenderjahr überschreiten kann, einen Kontrollbereich nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 bis zum 30.6.2019 einzurichten, wenn nicht bereits ein Kontrollbereich eingerichtet ist.</p>	<p>Pflichten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber einer nach StrlSchG §§ 197 oder 198 fortgeltenden Genehmigung⁴, • Inhaber einer vor dem 31.12.2018 erteilten Gen. nach §§ 6, 7, 9 oder 9b des AtG⁵ oder • Inhaber eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b AtG, • Anzeigepflichtige einer nach StrlSchG, §§ 199, 200, 210⁶ fortgeltenden Anzeige: <p>⇒ Kontrollbereich einrichten bis zum 30.06.2019, (wenn nicht bereits ein Kontrollbereich eingerichtet ist), sofern die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse 15 mSv im Kalenderjahr überschreiten kann.</p>
	<p>(2) Der Inhaber einer nach § 198 Absatz 1 oder 4 des StrlSchG fortgeltenden Genehmigung sowie der Anzeigepflichtige einer nach § 200 Absatz 1 des StrlSchG fortgeltenden Anzeige hat, sofern ein Sperrbereich</p>	<p>Pflichten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaber einer nach StrlSchG § 198 (1) oder (4) fortgeltenden Genehmigung⁷,

⁴ §§ 197, 198: Gen.. für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen); Gen. für den Betrieb von Störstrahlern und von Röntgeneinrichtungen (mit Ausnahme Teleradiologie und Reihenuntersuchungen)

⁵ §§ 6, 7, 9, 9b AtG: Gen. zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen; Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen; Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 (= LSS) genannten Anlagen des Bundes

⁶ §§ 199, 200, 210: Anzeige d. Betriebs einer Anlage zur Erzeug. ionisierender Strahlung; Anzeige des Betriebs einer RöE; Anzeige des Betriebs eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerätes oder einer Schulröntgeneinrichtung, Anzeige einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 (= Handlungen, die bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen können)

⁷ § 198: Gen. für den Betrieb von Störstrahlern und von Röntgeneinrichtungen (mit Ausnahme Teleradiologie und Reihenuntersuchungen)

	<p>nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist, diesen bis zum 31.12.2019 einzurichten.</p>	<p>• Anzeigepflichtige einer nach StrlSchG § 200 (1)⁸ fortgeltenden Anzeige:</p> <p>⇒ Sperrbereich einrichten bis zum <u>31.12.2019</u>.</p>
	<p>(3) Der vor dem 31.12.2018 genehmigte Betrieb einer Bestrahlungsvorrichtung, die radioaktive Stoffe enthält, deren Aktivität 50 GBq unterschreitet, darf bis zum 31.12.2019 außerhalb eines Bestrahlungsraums nach § 59 Absatz 2 fortgesetzt werden.</p>	<p>Genehmigter Betrieb einer Bestrahlungsvorrichtung, mit radioaktiven Stoffen mit Aktivität < 50 GBq: darf außerhalb eines Bestrahlungsraums fortgesetzt werden bis zum <u>31.12.2019</u>.</p>
<p>§ 191 Dosisrichtwerte bei Tätigkeiten (§ 72)</p>	<p>Für Tätigkeiten, die bereits vor dem 31.12.2018 aufgenommen wurden, hat die Prüfung nach § 72 Absatz 1, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist, bis zum 1.1.2020 zu erfolgen.</p>	<p>Prüfen, ob Festlegung von Dosisrichtwerten ein geeignetes Optimierungsinstrument ist: bis zum <u>1.1.2020</u>.</p>
<p>§ 192 Register über hochradioaktive Strahlenquellen (§ 84)</p>	<p>Bei hochradioaktiven Strahlenquellen, die bis zum 31.12.2018 im Register über hochradioaktive Strahlenquellen erfasst wurden und nach § 83 weiter als hochradioaktive Strahlenquellen gelten, sind bis zum 1.1.2020 die nach Anlage 9 erforderlichen Angaben im Register über hochradioaktive Strahlenquellen zu vervollständigen.</p>	<p>Im HRQ-Register sind für HRQ, die auch weiterhin (nach § 83) als HRQ gelten, bis zum <u>1.1.2020</u> zu vervollständigen: Angaben nach Anlage 9.</p>
<p>§ 193 Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition (§§ 100, 101, Anlage 11)</p>	<p>Bundesrat: § 193 Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden und erhaltenen Expositionen (§§ 99, 100, 101, Anlage 11) (1) § 99 Absatz 1 und § 100 Absatz 1 und 4 sind erst anzuwenden auf 1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag ab dem ersten Tag des 13. Kalendermonats gestellt wird, der auf das Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 100 Absatz 3 folgt, 2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige ab dem ersten Tag des 19.</p>	<p>Bei Antragstellung ist künftig bei bestimmten neuen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu verfahren: - SSV hat die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person zu ermitteln. Diese Verpflichtung erfordert zuvor den Erlass einer AVV. Daher soll diese Pflicht erst nach 12. Monaten nach Inkrafttreten der AVV gelten. Bis dahin ist die alte AVV zu § 47 StrlSchV (alt) zugrunde zu legen)</p>

⁸ § 200: Anzeige des Betriebs von RöE und Störstrahlern

	<p>Kalendermonats erstattet wird, der auf das Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 100 Absatz 3 folgt.</p> <p>Bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils genannten Zeitpunkt ist § 47 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und Anlage VII der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(2) Die Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstmalig für das Kalenderjahr 2020 nach § 101 Absatz 1 durchzuführen und nach § 101 Absatz 5 Satz 1 zu dokumentieren, 2. erstmalig für das Kalenderjahr 2021 nach § 101 Absatz 5 Satz 2 und 3 auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen. 	<p>Die Ermittlung der tatsächlichen realistischen Exposition einer repräsentativen Person der Allgemeinbevölkerung durch die Behörde ist erstmalig für 2020 durchzuführen und erstmalig für 2021 zu veröffentlichen.</p>
	<p>(1) Für die Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition ist § 100 Absatz 1 und 4 anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigungsverfahren, für die ein Genehmigungsantrag ab dem 31.12.2018 gestellt worden ist, 2. Anzeigeverfahren, für die eine Anzeige ab dem 31.12.2018 erstattet worden ist. 	<p>Ab Antragstellung ab 31.12.2018 ist bei neuen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — SSV hat die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person zu ermitteln. — (Behörde kann davon ausgehen, dass die Grenzwerte eingehalten sind, wenn dies unter Zugrundelegung der AVV nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wird.) — Behörde kann zur Ermittlung bei anderen Behörden Angaben anfordern
	<p>(2) Für die Berechnung der zu erwartenden und erhaltenen Exposition nach §§ 100 und 101 ist bei Ableitungen mit Luft das Lagrange-Partikel Modell gemäß Anlage 11 Teil C Nr. 4 spätestens ab dem 1.1.2021 anzuwenden. Bis dahin kann der Ausbreitungsrechnung das Gauß-Modell und eine langjährige Wetterstatistik zugrunde gelegt werden. Im Falle des Satzes 2 hat die zuständige Behörde die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 der StrlSchV in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugrunde zu legen.</p>	<p>Berechnung der zu erwartenden und erhaltenen Exposition nach §§ 100 und 101 bei Ableitungen mit Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Bis zum 31.12.2020 kann der Ausbreitungsrechnung das Gauß-Modell und eine langjährige Wetterstatistik zugrunde gelegt werden. (Behörde hat die Vorgaben der AVV zu § 47 der bisherigen StrlSchV zugrunde zu legen!) * Spätestens ab dem 1.1.2021 ist das Lagrange-Partikel-Modell gemäß Anlage 11 Teil C Nr. 4 anzuwenden.

<p>§ 194 Begrenzung der Exposition durch Störfälle (§ 104)</p>	<p><i>Bis zum Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge nach § 104 Absatz 6 ist bei der Planung der in § 104 Absatz 3 und 4 genannten Anlagen und Einrichtungen die Störfallexposition so zu begrenzen, dass die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung verursachte effektive Dosis von 50 Millisievert nicht überschritten wird.</i></p>	<p><u>Bis zum Inkrafttreten von AVV zur Störfallvorsorge</u> ist <u>bei der Planung der in § 104 Abs. 3 u. 4 genannten Anlagen u. Einrichtungen</u> die Störfallexposition so zu begrenzen, dass die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung verursachte effektive Dosis von 50 mSv nicht überschritten wird.</p> <p><u>In § 104 Abs. 3 u. 4 genannte Anlagen u. Einrichtungen sind:</u></p> <p>(3) = Anlagen nach § 7 Absatz 1 des AtG (außer Anlagen zur Spaltung von KBS zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität) sowie bei der Stilllegung, beim sicheren Einschusses der endgültig stillgelegten Anlagen und beim Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 AtG;</p> <p>(4) = gilt auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die übrigen Tätigkeiten nach § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des AtG, 2. für Abbau- und Stilllegungsmaßnahmen i. R. von Tätigkeiten nach § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des AtG, 3. für Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des StrlSchG i. V. m. § 12 Absatz 4, bei denen mit mehr als dem 107fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 als offener radioaktiver Stoff oder mit mehr als dem 1010fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 als umschlossener radioaktiver Stoff umgegangen wird, es sei denn <ol style="list-style-type: none"> a) der Umgang mit den radioaktiven Stoffen in einem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Antragstellers, erfolgt in mehreren räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen, b) die Aktivität der radioaktiven Stoffe in den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen überschreitet die genannten Vielfachen der Freigrenzen nicht und c) es ist ausreichend sichergestellt, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.
<p>§ 195 Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114)</p>	<p>(1) § 114 Absatz 1 Nummer 1 gilt für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 1.7.2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden, ab dem 1.1.2024.</p> <p>(Anzeige der Patientendosis)</p>	<p>Bei <u>Röntgeneinrichtungen</u>, die <u>vor dem 1.7.2002</u> erstmalig in Betrieb genommen wurden, hat der SSV hat dafür zu sorgen, dass diese zur Anwendung am Menschen <u>ab dem 1.1.2024</u> über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten / behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, mit der die erhaltene Exposition</p>

<p>(2) § 114 Absatz 1 Nummer 2 gilt vorbehaltlich des Satzes 2 nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1.1.2023 erstmalig in Betrieb genommen werden.</p> <p>(elektronische Aufzeichnung)</p> <p>Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die <u>vor</u> dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab 1.1.2023.</p> <p>Für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und <u>ab</u> dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab 1.1.2021.</p> <p>(3) § 114 Absatz 1 Nummer 4 gilt für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem 1.1.2021.</p>	<p>der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise ermittelt werden kann.</p> <p>Bei Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1.1.2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, hat der SSV dafür zu sorgen, dass diese zur Anwendung am Menschen über eine Funktion verfügen, die die für die Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlichen Parameter elektronisch aufzeichnet und für die QS elektronisch nutzbar macht (z.B. für den Abgleich mit den DRW).</p> <p>Anders bei RöE für CT oder Durchleuchtung: Vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte ab dem 1.1.2023. Ab dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte ab dem 1.1.2021.</p> <p>Anders bei RöE zur Durchleuchtung bei Interventionen: Vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte + eine weitere Funktion (kontinuierliche Patientendosisanzeige), die der zur Anwendung am Menschen berechtigten Person durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt.</p>	<p>der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise ermittelt werden kann.</p> <p>Bei Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1.1.2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, hat der SSV dafür zu sorgen, dass diese zur Anwendung am Menschen über eine Funktion verfügen, die die für die Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlichen Parameter elektronisch aufzeichnet und für die QS elektronisch nutzbar macht (z.B. für den Abgleich mit den DRW).</p> <p>Anders bei RöE für CT oder Durchleuchtung: Vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte ab dem 1.1.2023. Ab dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte ab dem 1.1.2021.</p> <p>Anders bei RöE zur Durchleuchtung bei Interventionen: Vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen: ⇒ Es gilt das oben Gesagte + eine weitere Funktion (kontinuierliche Patientendosisanzeige), die der zur Anwendung am Menschen berechtigten Person durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt.</p>
<p>(4) § 114 Absatz 2 gilt für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem 1.1.2021.</p>	<p>Für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind, hat der SSV dafür zu sorgen, dass ab dem 1.1.2021 diese zur Behandlung von Personen nur verwendet werden, wenn sie die Überprüfung der Parameter zur Bestimmung der Dosisverteilung ermöglichen.</p>	<p>Für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind, hat der SSV dafür zu sorgen, dass ab dem 1.1.2021 diese zur Behandlung von Personen nur verwendet werden, wenn sie die Überprüfung der Parameter zur Bestimmung der Dosisverteilung ermöglichen.</p>
<p>(5) § 114 Absatz 3 gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31.12.2018 erstmalig in Betrieb genommen wor-</p>	<p>Für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind, muss der</p>	<p>Für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind, muss der</p>

	den sind.	SSV nicht dafür sorgen, dass diese zur Untersuchung nur verwendet werden, wenn sie über eine Funktion verfügen, die der zur Anwendung am Menschen berechtigten Personen die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, mit der die erhaltene Exposition der untersuchten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann.
§ 196 Ärztliche und zahnärztliche Stellen (§ 128)	<i>Eine vor dem 31.12.2018 erfolgte Bestimmung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle gilt als Bestimmung nach § 128 Absatz 1 fort, wenn bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 128 Absatz 2 erfüllt sind.</i>	Bestimmung einer ärztlichen / zahnärztlichen Stelle gilt fort, wenn bis zum 31.12.2020 die Voraussetzungen nach § 128 Absatz 2 nachgewiesen werden (Unabhängigkeit, personelle, technische, organisatorische Ausstattung, QS)
§ 197 Dosis- und Messgrößen (§ 171)	<i>(1) Die in Anlage 18 Teil A Nummer 1 Buchstabe b genannte Messgröße ist spätestens ab dem 1.1.2022 bei Messungen der Personendosis nach § 65 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 zu verwenden.</i> <i>Die in Anlage 18 Teil A Nummer 2 Buchstabe b genannte Messgröße ist spätestens ab dem 1.1.2022 bei Messungen der Ortsdosis und Ortsdosisleistung nach § 56 und 65 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verwenden.</i>	Die Augenlinsen-Personendosis $H_p(3)$ ist spätestens ab dem 1.1.2022 bei Messungen der Personendosis nach § 65 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 zu verwenden. Die Richtungs-Äquivalentdosis $H'(3, \text{Omega})$ ist spätestens ab dem 1.1.2022 bei Messungen der Ortsdosis und Ortsdosisleistung nach § 56 und 65 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verwenden.
	<i>(2) Die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors sind spätestens ab dem 1.1.2021 zu verwenden.</i>	Die Strahlungs- und Gewebe-Wichtungsfaktoren aus Anlage 18 sind spätestens ab dem 1.1.2021 zu verwenden. Neu für Pionen, Neutronen (jetzt Formel, nicht mehr feste Werte zu bestimmten Energiebereichen) Geändert für Keimdrüsen, Blase, Leber, Speiseröhre, Schilddrüse (abgesenkt), Andere Organe oder Gewebe (angehoben)
§ 198 Strahlenpass (§ 174)	<i>Ein vor dem 31.12.2018 ausgestellter gültiger Strahlenpass kann bis zu dem darin vorgesehenen Ende der Gültigkeit, längstens bis zum 31.12.2024, weiterverwendet werden, sofern in diesem Strahlenpass bis spätestens 30.06.2019 die persönliche Kennnummer des Strahlenpass-</i>	Strahlenpass gilt fort bis zu dem eingetragenen Ende der Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 , wenn bis spätestens 30.06.2019 die persönliche Kennnummer des Strahlenpassinhabers eingetragen wird.

	<p>inhabers nach § 170 Absatz 3 des StrlSchG eingetragen wird.</p> <p>Verfahrenshinweis: BMU-Rundschreiben vom 26.09.2018</p>	<p>Die Kennnummer muss künftig für alle überwachten Personen genutzt werden. Für die Ermittlung der Kennnummer ist ein Zugriff auf das BfS-Portal erforderlich. Dieses steht aber erst ab 31.12.2018 zur Verfügung. Mit <u>Rundschreiben vom 26.09.2018</u> hat BMU die Pflicht zur Nutzung der persönlichen Kennnummer auf den <u>30.06.2019</u> fristverlängert.</p>
<p>§ 199 Ermächtigte Ärzte (§ 175)</p>	<p>Eine Ermächtigung eines Arztes zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 64 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen StrlSchV oder nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen RöV gilt als Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 fort.</p> <p>Bundesrat: b) § 199 ist wie folgt zu ändern: aa) Nach der Angabe „§ 175 Absatz 1 Satz 1“ sind die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ einzufügen. bb) Folgender Satz ist anzufügen: „Wurde die Ermächtigung auf ein früheres Datum befristet, so ist das in der Befristung genannte Datum maßgeblich.“</p>	<p>Ermächtigung eines Arztes gilt fort bis zum 31.12.2023 oder - falls eine kürzere Frist gesetzt ist - bis zu diesem Datum.</p> <p>Sie sind künftig immer auf 5 Jahre zu beschränken.</p>
<p>§ 200 Behördlich bestimmte Sachverständige (§ 181)</p>	<p>(1) Für Einzelsachverständige oder prüfende Personen, die nach § 66 der bisherigen StrlSchV oder § 4a der bisherigen RöV bestimmt wurden und die bis zum 31.12.2018 noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche fachliche Qualifikation nach § 181 Absatz 1 für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 des StrlSchG für die Tätigkeitsgruppen, auf die sich die vorherige Bestimmung bezieht, als vorhanden.</p> <p>(2) Personen oder Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Bestimmung zum Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des StrlSchG stellen, können abweichend von § 181 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bis zum 1.1.2022 die fachliche Qualifikation dadurch nachweisen, dass sie</p>	<p>Für bisher bestimmte Einzelsachverständige oder prüfende Personen, die auch bisher noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche fachliche Qualifikation für die Tätigkeitsgruppen, auf die sich die vorherige Bestimmung bezieht, als vorhanden.</p> <p>Bei erstmalig gestellten Antrag auf Bestimmung zum Sachverständigen bis zum 1.1.2022: kann die fachliche Qualifikation (anstelle einer Fachkunde) durch Belege über umfangreiche Kenntnisse im allgemeinen Strahlenschutz und</p>

	<i>belegen, dass die Person, die Prüfungen durchführen soll, über umfangreiche Kenntnisse im allgemeinen Strahlenschutz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich des Strahlenschutzes bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität verfügt.</i>	vertiefte Kenntnisse hinsichtlich des Strahlenschutzes bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität nachgewiesen werden.
--	--	--